

# **S a t z u n g**

der Gemeinde Dummerstorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 13. April 2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03. 2005 (GVOBl. M-V 2005, S.91) und der §§ 1 – 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146, wird nach Beschlussfassung in der Gemeinde **Dummerstorf** vom 13. April 2010 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Dummerstorf Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

## **§ 2**

### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 (KAG) Inhaber des Gewerbebetriebes ist.

Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 3**

### **Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für:

1. die Fahrbahn einschließlich des Unterbaues, der Oberflächen sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen, Bordsteine, Sicherheitsstreifen, Rinnstein,
2. Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteine,
3. kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteine,
4. Gehwege einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteine,
5. unselbständige Park- und Abstellflächen,
6. unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün,

7. Beleuchtungseinrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und ihre Installation,
  8. Straßenentwässerung einschließlich der notwendigen Vorflut,
  9. Bushaldebuchten,
  10. Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigte Bereiche und Maßnahmen zum Umbau einer Anlage zu einem verkehrsberuhigten Bereich oder einer Mischverkehrsfläche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsmäßigen Funktion der Anlage notwendiger Erhöhung oder Vertiefung (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen,
  11. Wirtschaftswege (nicht zum Anbau bestimmte Anlagen, insbesondere wenn sie ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen),
  12. unbefahrbare Wohnwege.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für
- a) den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen und der der beitragsfähigen Maßnahme zu zuordnenden Ausgleichsflächen einschließlich der Nebenkosten. Hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten und die Kosten nach § 9 Abs. 2,
  - b) die Freilegung der Flächen,
  - c) Möblierung (z.B. Bänke, Pflanzkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperranlagen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit sie zur Anlage gerechnet werden können und eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht),
  - d) die Anlage der Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Treppen- und Rampenanlagen.
  - e) Bauleitungs- und Planungskosten eines Ingenieurbüros  
Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1-12) entsprechend zugeordnet.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden. Zuschüsse sind, soweit die Zuschußgeber nichts anderes bestimmt haben, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden (§8 Abs. 2, Satz 3 KAG).
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für laufende Unterhaltung und die Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur mit dem Anteil beitragsfähig, um den die Breite der anschließenden freien Strecken überstiegen wird und die Gemeinde Baulastträger ist.
- (5) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, daß auch nicht in § 3 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (6) Die Ausführung der beitragsfähigen Maßnahme kann bis zur Entstehung der Beitragspflicht nach § 8 geändert werden.
- (7) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung ermittelt werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können.

## § 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

| Maßnahmen<br>(Umfang)                                | Anliegerstraßen | Innerorts-<br>straßen | Hauptver-<br>kehrsstraßen |
|------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------|---------------------------|
| 1. Fahrbahn                                          | 75 %            | 50 %                  | 25 %                      |
| 2. Radwege                                           | 75 %            | 50 %                  | 30 %                      |
| 3. Kombinierte Geh- u. Radwege                       | 75 %            | 60 %                  | 40 %                      |
| 4. Gehwege                                           | 75 %            | 65 %                  | 55 %                      |
| 5. Unselbständige Park- u. Abstell-<br>flächen       | 75 %            | 55 %                  | 40 %                      |
| 6. Unselbständige Grünanlagen,<br>Straßenbegleitgrün | 75 %            | 60 %                  | 50 %                      |
| 7. Beleuchtungseinrichtungen                         | 75 %            | 60 %                  | 50 %                      |
| 8. Straßenentwässerung                               | 75 %            | 55 %                  | 40 %                      |
| 9. Bushaldebuchten                                   | 75 %            | 50 %                  | 25 %                      |
| 10. Verkehrsberuhigte Bereiche<br>und Mischflächen   | 75 %            | 60 %                  | ---                       |
| 11. Wirtschaftswege                                  | 75 %            |                       |                           |
| 12. Unbefahrbare Wohnwege                            |                 | 75 %                  |                           |

- (2) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege) werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
  - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt.
  - c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Gemeinde getragen.
- (4) Im Sinne des Abs. 1 gelten als
1. Anliegerstraßen  
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  2. Innerortsstraßen  
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

## **§ 5**

### **Abrechnungsgebiet**

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

## **§ 6**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der nach den §§ 3 und 4 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerblich, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
  2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
  3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m<sup>3</sup> Bruttorauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu

Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5. An Stelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen Ziff. 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

|                                                                 |      |
|-----------------------------------------------------------------|------|
| a) Friedhöfe                                                    | 0,3  |
| b) Sportplätze/Reitplätze                                       | 0,3  |
| c) Kleingärten                                                  | 0,5  |
| d) Freibäder                                                    | 0,5  |
| e) Campingplätze                                                | 0,7  |
| f) Abfallbeseitigungseinrichtungen                              | 1,0  |
| g) Kiesgruben                                                   | 1,0  |
| h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen<br>ohne Gewächshausflächen | 0,5  |
| i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen                     | 0,7  |
| j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen                      | 0,05 |

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche – ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen – vervielfacht mit

- a) 1,0 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,

- a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.
- d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

2. soweit keine Festsetzung besteht,

- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zu Grunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a Baunutzungsverordnung – BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird.
- b) 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i.S.v. §§ 2 – 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebietes), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

## **§ 7 Kostenspaltung und Abschnittsbildung**

- (1) Für selbständig nutzbare Teile von öffentlichen Einrichtungen können Teilbeiträge erhoben werden (Kostenspaltung).
- (2) Absatz 1 kann auch dann angewendet werden, wenn Straßen Wege und Plätze durch Beschluß der Gemeindevertretung zu einer Einheit zusammengefaßt oder in Abschnitten hergestellt werden.
- (3) Aufwendungen für den Grunderwerb und die Freilegung werden den Teilanlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1- 12 entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- bzw. Grünstreifen und Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

## **§ 8 Entstehen der Beitragspflicht**

Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung, bei Abschnittsbildung mit der Beendigung der Teilmaßnahme; in den Fällen der Anschaffung entsteht die sachliche Beitragspflicht, sobald der gesamte Anschaffungsaufwand geleistet wurde.

## **§ 9 Beitragsbescheid**

- (1) Sobald die Beitragspflicht nach § 8 entstanden ist, wird die Höhe des Beitrages, der auf die Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Haben die Beitragspflichtigen (oder ihre Rechtsvertreter) Grundstücksflächen unentgeltlich oder zu ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straßen und Wege an die Gemeinde abgetreten, so wird den Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Fläche für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorleistung auf den Beitrag oder die Vorauszahlung angerechnet.

## **§ 10 Vorausleistung und Ablösung**

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen worden ist. Wer Abgabepflichtiger für die Vorausleistungen ist, bestimmt sich nach entsprechender Anwendung des § 2.  
Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.  
Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden.  
Der Rückzahlungsanspruch ist ab Zahlung der Vorausleistung mit jährlich 6 vom Hundert zu verzinsen.
- (2) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich – rechtlichen Vertrag vereinbart werden.
- (3) Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 11

### Fälligkeit des Beitrages

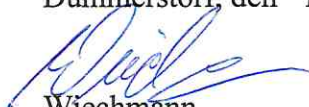
- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Für Stundung oder Ratenzahlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab **16. Mai 2010** in Kraft.

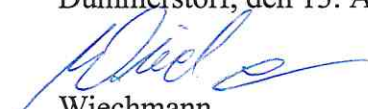
Dummerstorf, den 13. April 2010

  
Wiechmann  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Dummerstorf, den 13. April 2010

  
Wiechmann  
Bürgermeister

